

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 1. 1. 2002

Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen nur zu unseren nachstehenden Geschäftsbedingungen.

1. Angebot

Falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, halten wir uns an unser Angebot nach Vertragsabschluss zwei Monate gebunden.

Für die richtige Auswahl des Materials ist allein der Käufer verantwortlich. Eine Beratung bzw. fachliche Hilfestellung wünscht der Käufer ausdrücklich nicht.

2. Lieferung und Abnahme

Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug mit unserer Ware, sind wir berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Annahmeverzuges des Käufers sind wir weiterhin berechtigt, Ersatz von Mehraufwendungen zu verlangen, insbesondere für die Aufbewahrung und Erhaltung der geschuldeten Ware. Während des Annahmeverzuges haben wir nur Vorsatz zu vertreten.

3. Gewährleistung

Gewicht und Menge der Ware können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gegenüber uns gerügt werden. Soweit dies unterbleibt, ist jegliche Gewährleistung, bezogen auf Gewicht und Menge unsererseits, wirksam ausgeschlossen.

Mangelhaft gelieferte Ware wird kostenlos frei Bau nachgeliefert, soweit sich der Ort des Baues innerhalb Deutschlands befindet. Mängel können wirksam nur gegenüber einem berechtigten Vertreter unsererseits gerügt werden.

Offensichtliche Mängel sind sofort bei Annahme der Ware durch den Käufer zu rügen und innerhalb von 7 Tagen nach Annahme der Ware schriftlich beim Lieferanten geltend zu machen. Danach ist eine Gewährleistung bezüglich offensichtlicher Mängel unsererseits wirksam ausgeschlossen und die Ware gilt als genehmigt.

Versteckte Mängel sind unmittelbar nach Sichtbarwerden zu rügen.

Bei Schlechtleistung oder Nichtleistung hat der Käufer uns eine Nachlieferungsfrist von 14 Tagen zu setzen. Erst nach Ablauf der Nachlieferungsfrist ist der Käufer berechtigt, eine Nacherfüllungsfrist von weiteren 14 Tagen schriftlich zu setzen. Nach Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte gegenüber uns geltend machen. Soweit der Käufer sich nach Ablauf der Nacherfüllungsfrist nicht gegenüber uns äußert, sind wir berechtigt, ihn aufzufordern innerhalb einer Frist von 7 Tagen uns mitzuteilen, ob er weiterhin auf Nacherfüllung besteht. Unterbleibt eine Nachricht des Käufers, können wir davon ausgehen, dass wir weiterhin zur Nacherfüllung verpflichtet sind.

Gewährleistungsansprüche des Käufers gegenüber uns verjähren generell nach 6 Monaten ab Lieferung.

Für Erdaushubeinlagerungen in unseren Sandgruben versichert der Auftraggeber, in dessen Auftrag wir die Erdaushubeinlagerung vornehmen, dass es sich ausschließlich um unbelasteten Erdaushub handelt.

4. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche, insbesondere solche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus außervertraglicher Haftung werden ausgeschlossen, soweit sie bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden betreffen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unserer leitenden Angestellten. Die Haftung unsererseits für Erfüllungsgehilfen – auch für vorsätzliche Handlung – ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gem. Satz 1 gilt nicht, soweit wir Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes unserer Ware sind in Bezug auf Haftung bei Tod, Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen.

5. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch jeweiliger Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders gekennzeichnete Forderungen geleistet werden.

2. a) Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Lieferant im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die weiterverarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

2. b) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung unserer gelieferten Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der

Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Ersichtlich unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 4. bis 6. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren, veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in der Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag Ziffer 4. und 5. entsprechend.

7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Ziffern 3. bis 6. bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um insgesamt mehr als 10%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Sind der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

6. Preis und Zahlungsbedingungen

Auf Materiallieferungen frei Bau sowie ab Werk gewähren wir bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto. Nettzahlungsziel ist 20 Tage. Auf reine Fuhrleistungsrechnungen sowie Rechnungen für Werkstattleistungen, Ersatzteile, Treibstoffe und sonstige Rechnungen wird kein Skonto gewährt. Diese Rechnungen sind sofort zahlbar.

Zum Nachweis des Rechnungszugangs genügt der Nachweis der Absendung der Rechnung bei uns unter Hinzurechnung von 2 Werktagen. Der Käufer kann nur mit uns ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber unseren Ansprüchen aufrechnen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung, soweit nicht anders vereinbart, ist unser Firmensitz in Georgensgmünd.

Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden oder sonst mit diesem zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten Schwabach vereinbart.

8. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich formales und materielles deutsches Recht unter Ausschluss internationaler Handelsbestimmungen (UN-Kaufrecht) sowie unter Ausschluss internationaler privatrechtlicher Verweisung in ausländisches Recht Anwendung.

9. Nichtigkeitsklausel

Die Unwirksamkeit bzw. teilweise Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit einer Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teilbestimmungen. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Bestimmung zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien diesbezüglich keine Einigung treffen, wird vereinbart, dass anstelle der unwirksamen bzw. teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen diejenige Bestimmung der gesetzlichen Vorschriften tritt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.